

# Crypto Assets im Recht



RA Dr. Thomas Riesz – Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH

Mag. Felix Pischel - JKU

**Die Datenschutzrechtliche Dimension der Blockchain-  
Technologie**

- ☒ DSGVO ist va auf die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden (Art 2 Abs 1).  
Für die Anwendbarkeit sind daher erforderlich:
  - ☒ Verarbeitung sowie
  - ☒ Personenbezogene Daten.
- ☒ Ausgeschlossen ist die Anwendung der DSGVO betreffend anonymer Daten sowie betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten (Art 2 Abs 2 lit c; „Haushaltsausnahme“).

- ☒ DSGVO ist technikneutral ausgestaltet.
  - ☒ Jedoch keine Berücksichtigung der Blockchain-Technologie.
- ☒ Vorliegen von unterschiedlichen Prinzipien:  
Zentrale Datenverarbeitung und Speicherbegrenzung gemäß der DSGVO vs dezentrale Datenverarbeitung und Unveränderbarkeit in der Blockchain:
  - ☒ Einerseits Generierung von Spannungsfeldern mit verschiedenen Grundsätzen der DSGVO.
  - ☒ Andererseits auch Förderung des zentralen Grundsatzes des Datenschutzes durch Technikgestaltung („*privacy by design*“).

- ☒ Personenbezogene Daten:
  - ☒ Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
  - ☒ Identifizierbar ist jene natürliche Person, die direkt oder indirekt mittels Zuordnung zu einer Kennung, zu einer Kennnummer, zu einer Online-Kennung ua identifiziert werden kann.
  - ☒ Identifizierbarkeit eines Betroffenen liegt dann für eine Person vor, wenn sie über rechtliche Mittel verfügt, die es ihr erlauben, den Betroffenen anhand von Zusatzinformationen in der Hand von anderen bestimmen zu lassen (EuGH Rs „*Breyer*“).
  - ☒ Die Beantwortung der Frage der Identifizierbarkeit hängt somit von der jeweiligen Perspektive / Person ab.

- Herstellung des Personenbezuges in der Blockchain:
  - Differenzierung nach dem jeweiligen Blockchain-System
  - Private (zulassungsbeschränkte) Blockchain:
    - Hier ist es idR der zentralen Stelle (Betreiber), welche über Zulassung der einzelnen Teilnehmer befindet, möglich einen Personenbezug direkt (mittels des vergebenen privaten Schlüssels) oder indirekt (mittels der von ihr vergebenen Nutzerkennung) herzustellen.
    - Die zentrale Stelle unterliegt daher der DSGVO.
  - Öffentliche (zulassungsfreie) Blockchain:
    - Hier kann ein Personenbezug durch Selbstoffenbarung infolge Registrierung, durch BIG-Data-Analysen oder durch die Ermittlung der IP-Adresse hergestellt werden.
- Das Vorliegen von personenbezogenen Daten und damit die Anwendbarkeit der DSGVO hängt jedoch von der jeweiligen technischen Ausgestaltung in der Blockchain bzw der darin gespeicherten Datenkategorien ab.



# Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten in der DSGVO

- Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Blockchain löst zum Teil Friktionen mit den in Art 5 DSGVO festgeschriebenen Grundsätzen der Datenverarbeitung aus:
  - Grundsatz der Datenminimierung: Die Blockchain-Technologie zeichnet sich gerade durch das stetige Hinzufügen neuer Datensätze / Blöcke aus.
  - Grundsatz der Speicherbegrenzung: Die Unveränderbarkeit und die damit verbundene Unmöglichkeit der Umsetzung des Rechts auf Löschung birgt ein Spannungsverhältnis.
  - Grundsatz der Richtigkeit: Durch die Unveränderbarkeit der Daten kann auch hier ein Konfliktpotential mit den Rechten auf Berichtigung und Löschung entstehen.
  - Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit: Va in öffentlichen Blockchains kann es hier zu Konflikten kommen.





# Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der DSGVO

- Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfordert das Vorliegen eines Erlaubnistatbestandes in Art 6 Abs 1 DSGVO:
  - Einwilligung: Die DSGVO schreibt diesbezüglich hohe Anforderungen fest („*freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich*“); sie ist zudem jederzeit widerrufbar.
  - Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages: Hier ist auf die jeweilige Ausgestaltung des Vertrages Bedacht zu nehmen.
  - Überwiegende berechnigte Interessen: Diese könnten im Hinblick auf die dabei anzustellende Abwägung mit den Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht vorliegen.

